

**Satzung des Gesamt-  
schulverbandes für die Förderschule  
- Förderschwerpunkt Lernen -  
der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden  
und Schöppingen**

**vom 08.12.2000**

Beschluss und Verkündung der Schulverbandsversammlung:

---

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	------------------------	--------------------------

---

7. Dezember 2000	8. Dezember 2000	1. Januar 2001
------------------	------------------	----------------

Änderungen der Schulverbandsversammlung:

---

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	------------------------	--------------------------

---

1. Dezember 2005	20. Dezember 2005	1. Januar 2006	
			Überschrift, § 2, § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3

**Satzung des Gesamt-  
schulverbandes für die Förderschule  
- Förderschwerpunkt Lernen -  
der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen  
vom 08.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat die Schulverbandsversammlung des Gesamtschulverbandes der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen für lernbehinderte Kinder in ihrer Sitzung am 01.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und die Stadt Ahaus bilden nach § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 18. Januar 1985 (SGV NRW S. 2239) einen Schulverband.

**§ 2  
Aufgaben**

Der Schulverband ist Träger der Förderschule für die Verbandsmitglieder.

**§ 3  
Name und Sitz**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Gesamtschulverband für die Förderschule - Förderschwerpunkt Lernen - der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ahaus.

**§ 4  
Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

## § 5

### Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfällt auf je angefangene 5.000 Einwohner ein Vertreter.
- Hiernach entsendet die
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| Gemeinde Heek        | 2 Vertreter  |
| Gemeinde Legden      | 2 Vertreter  |
| Gemeinde Schöppingen | 2 Vertreter  |
| Stadt Ahaus          | 8 Vertreter. |
- Maßgebend sind die Einwohnerzahlen nach der letzten Erhebung des statistischen Landesamtes.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazuzählen. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung.

## § 6

### Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
- a) die Bildung des Schulausschusses,
  - b) die Bildung der Schulbezirke,

- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 21a Schulverwaltungsge-  
setz,
  - d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermö-  
genswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung  
handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere  
sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich-  
kommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung han-  
delt,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegen-  
heiten des Schulverbandes soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden  
Verwaltung handelt und die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung  
über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher oder einem  
Ausschuss überträgt.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulver-  
bandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl  
der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit ge-  
fasst.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und  
das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des  
Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Be-  
schlüsse zur Änderung von Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung)  
müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der  
Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Für Abstimmung und Wahlen gilt im übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW ent-  
sprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Schulverbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Schulverbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 10**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Mo-

nat vor Beginn des Rechnungsjahres der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

- (2) Der Schulverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen auf der Grundlage des Ergebnisplans nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Schüler und Schülerinnen, die aus den beteiligten Mitgliedsgemeinden die Schule besuchen.
- (3) Für die Bemessung der Umlage nach Abs. 2 ist die Zahl der Schüler und Schülerinnen am 01. Oktober des dem Planungsjahr vorausgehenden Jahres maßgeblich.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten am 01. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Überzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu errechnen.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in der Münsterland Zeitung und in den Westfälischen Nachrichten veröffentlicht.

## **§ 12**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können nach § 7 Abs. 3 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

## **§ 13**

### **Auseinandersetzung bei Auflösung des Schulverbandes und bei Ausscheiden von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3**

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im

Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied wird entsprechend seinem eigenen Investitionsanteil nach dem jeweiligen Vermögensstand angemessen abgefunden. Die Höhe wird von der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

#### **§ 14**

#### **Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

#### **§ 15**

#### **Übergangsregelung**

Die Bestimmung nach § 5 dieser Satzung wird erstmals nach der Kommunalwahl im Jahre 2004 angewandt. Die Anzahl der bisher entsandten Vertreter bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkt unverändert.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.